

Verbrechens in § 24 StEG als schwerer Fall bezeichnet, wenn es unter Anwendung gemeingefährlicher Mittel usw. begangen wurde. Ist sich der Täter der Gemeingefährlichkeit eines solchen Mittels nicht bewußt, so kann ein schwerer Fall nach § 24 StEG nicht gegeben sein, es sei denn, daß die Bedingungen des § 24 (2) StEG aus anderen Gründen erfüllt sind. Schwere Fälle vorsätzlicher Taten setzen —da die Verantwortlichkeit manchmal erheblich verschärft wird — mithin voraus, daß dem Täter die erschwerenden Umstände (z. B. Folgen, Mittel, Methoden der Tatbegehung, Tatort, Tatzeit usw.) bei der Entscheidung zur Tat oder, falls sie erst bei der Ausführung der Tat zur Anwendung oder zum Zuge kommen, zumindest zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens während der Tatausführung bekannt waren.

In diesem Zusammenhang der Behandlung erschwerender Umstände in ihrem Verhältnis zum vorsätzlichen Verschulden sollte im Gesetz gleichzeitig das Problem der sogenannten *erfolgsqualifizierten Delikte* geklärt werden. Es steht zwar nicht unter dem Vorzeichen des Irrtums, der innere Zusammenhang wird aber durch die Erschwerung der Verantwortlichkeit hergestellt. Hier geht es darum, daß im Zuge einer vorsätzlichen Straftat besonders schwere Folgen eintreten, deren Eintritt der Täter weder beabsichtigte noch voraussah. Solche erfolgsqualifizierten vorsätzlichen Straftaten gibt es z. B. bei Körperverletzungen, aber auch bei anderen Gewaltdelikten, bei Verletzungen des Giftgesetzes oder bei Delikten gegen die allgemeine Sicherheit. Im Unterschied zu den vorgenannten Sachverhalten gestaltet sich das Schuldverhältnis hier als eine besondere Form der Fahrlässigkeit. Es ist eine besondere Form der Fahrlässigkeit, weil im Unterschied zur allgemeinen Fahrlässigkeit keine besondere Pflichtverletzung mehr zu finden ist. Das sozialistische Strafrecht geht dabei vom bereits vorliegenden Unrechtsgehalt der vorsätzlichen Tat aus, davon, daß der Täter durch seine vorsätzliche Tat bereits Gefahren oder Schäden herbeigeführt hat und daß er darum auch die weiteren Folgen, die er nicht beabsichtigte, zu verantworten hat, wenn er die Umstände kannte, aus denen sich die Folgen entwickelten (z. B. ein Raufbold schlägt einen Menschen, dessen Krankheit er kennt) oder wenn er sie auf andere Weise hätte voraussehen können (z. B. jemand entwendet Gifte, die nach dem Giftgesetz nur unter besonderem Verschuß zu verwah-